

Vereinsstatuten

HERZZEIT
mit Sitz in 9427 WOLFHALDEN

1. HERZZEIT mit Sitz in 9427 Wolfhalden

Unter dem Namen „HERZZEIT“ besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9427 Wolfhalden

2. Zweck

Der Verein bezweckt die soziale Begleitung und Unterstützung von alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern in schwierigen Situationen.

Alleinerziehende Familien welche in einer aussergewöhnlich hohen Belastungsphase, die unter Umständen krank und/oder einsam sind, oder ein Handicap haben. Die Dienstleistung wird im privaten Umfeld der Person erbracht, welche die Dienstleistung von Herzzzeit in Anspruch nehmen. Sie können sich einen Zeitwunsch durch HERZZEIT erfüllen lassen, erhalten Unterstützung und Betreuung.

3. Mittel

Die Mittel werden durch Werbung und freiwillige Gönner-Mitgliederbeiträge zusammengebracht.

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt mindestens 50.--.

4. Aktiv-Mitgliedschaft

- a) Aktivmitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die ein Interesse an der sozialen Begleitung von Menschen in schwierigen Situationen hat.
- b) Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- c) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss bis Ende Jahr an das Präsidium gerichtet werden.
- d) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid.
- e) Die Aktiv-Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Gönner-Mitgliedschaft

- a) Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung wird jede natürliche und juristische Person durch die Verpflichtung einer jährlichen Zuwendung von mindestens Fr. 50.-- und durch das Ausfüllen eines entsprechenden Formulars beantragt.
- b) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich oder durch Nichterneuerung der Mitgliedschaft möglich.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand/Geschäftsleitung
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie vom Rechnungsrevisor
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung nicht eingeladen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin, dem Kassier und den Beisitzern mit besonderen Aufgaben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Präsidentin oder deren Stellvertretung und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

15. Unterschrift

.....